



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. August 2019

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
190	Anerkennung einer Stiftung (Evangelische Stiftung Bethanien)	S. 297	196 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH vom 29. Mai 2019 S. 298
191	Anerkennung einer Stiftung (Shivananda 999 Stiftung)	S. 297	197 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Andreas van Gastel) S. 300
192	Anerkennung einer Stiftung (van de Kamp Stiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Sport)	S. 298	198 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Spitzer) S. 300
193	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Neue Mobilität)	S. 298	199 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVP-G über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Liquid 24/7 GmbH S. 300
194	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung des Tierschutzvereins Mülheim an der Ruhr e.V.)	S. 298	200 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve S. 302
195	Auflösung einer Stiftung (Werner-Leyen-Sozialstiftung)	S. 298	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

190 Anerkennung einer Stiftung (Evangelische Stiftung Bethanien)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 1840

Düsseldorf, den 12. August 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Evangelische Stiftung Bethanien“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 297

191 Anerkennung einer Stiftung (Shivananda 999 Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 2034

Düsseldorf, den 12. August 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Shivananda 999 Stiftung“

mit Sitz in Xanten gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 297

**192 Anerkennung einer Stiftung
(van de Kamp Stiftung zur Förderung
von Kunst, Kultur, Bildung und
Sport)**

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 2042

Düsseldorf, den 13. August 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„van de Kamp Stiftung zur Förderung von Kunst,
Kultur, Bildung und Sport“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 28.05.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 298

**193 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Neue Mobilität)**

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 2074

Düsseldorf, den 13. August 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Neue Mobilität“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 04.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 298

**194 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung des Tierschutzvereins
Mülheim an der Ruhr e.V.)**

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 2083

Düsseldorf, den 13. August 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung des Tierschutzvereins
Mülheim an der Ruhr e.V.“**

Mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB
in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt.
Die Stiftung ist seit dem 03.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 298

**195 Auflösung einer Stiftung
(Werner-Leyen-Sozialstiftung)**

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 486

Düsseldorf, den 13. August 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss
der

„Werner-Leyen-Sozialstiftung“

mit Sitz in Velbert über die Auflösung der
Werner-Leyen-Sozialstiftung (St. 486) mit der
Folge der Vermögensübertragung auf den
WortundTat Allgemeine Missionsgesellschaft e.V.
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung
vom 08.08.2019 genehmigt.

Die Werner-Leyen-Sozialstiftung (St. 486) ist damit
erloschen. Ihr Vermögen wird auf den WortundTat
Allgemeine Missionsgesellschaft e.V. übertragen.
Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre
Ansprüche bei der mit der Liquidation beauftragten
WortundTat Allgemeine Missionsgesellschaft e.V.
Deichmannweg 9 in 45359 Essen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 298

**196 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Amprion GmbH vom 29. Mai 2019**

Bezirksregierung
25.05.01.02.06/19

Düsseldorf, den 12. August 2019

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Amprion GmbH vom 29. Mai 2019**

Die Firma Amprion GmbH hat mit Schreiben
vom 29.05.2019 beantragt, für die Umbeseilung
der Höchstspannungsfreileitungen Büscherhof –
Borbeck (Bl. 4582) und Borbeck – Trafoanlage LMG
(Bl. 2437) vom jetzigen 220-kV-Stromkreis zu einem
380-kV-Stromkreis zu prüfen, ob gemäß § 9 in
Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen in den
Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster und
führen durch die Gebiete der Städte Oberhausen,
Bottrop und Essen.

Ich bin gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2018 für dieses bezirksübergreifende Verfahren zuständig.

Für das Vorhaben wurde bislang keine UVP durchgeführt. Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für die Errichtung den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Amprion GmbH betreibt auf dem Gebiet der Städte Oberhausen, Bottrop und Essen zwei Höchstspannungsfreileitungen über eine Länge von insgesamt ca. 3,4 km, die die Umspannanlage in Büscherhof mit der Trafoanlage der Firma TRIMET SE in Essen, einem Industriekunden der Amprion GmbH, verbinden. Diese Leitungen werden derzeit mit einem 220-kV-Stromkreis betrieben. Im Zuge der Energiewende plant die TRIMET SE, ihre Aluminiumhütte in Essen als „virtuelle Batterie“ zu betreiben. Nach Umrüstung der Öfen sollen sie während der Produktion zusätzlich große Strommengen in Form von flüssigem Rohaluminium zwischenspeichern, um flexibel die schwankende Einspeisung durch erneuerbare Energien zu nutzen. Hierzu ist es notwendig, die Stromkreise der Freileitungen durch Austausch der Phasenseile auf 380-kV zu erhöhen.

Standort des Vorhabens

Die erste Freileitung mit fünf Masten verläuft von der Umspannanlage Büscherhof in Oberhausen über die Emscher in Bottrop entlang des Rhein-Herne-Kanals, um diesen dann in unmittelbarer Nähe zur Umspannanlage Borbeck in Essen zu überqueren und sich dort mit Mast Nr. 5 der Leitung zu verbinden (Bl. 4582). Die zweite Freileitung setzt unmittelbar an die Bl. 4582 an und verläuft auf sechs Masten auf dem Gebiet der Stadt Essen an der Bottroper Straße bis zur Trafoanlage der TRIMET SE (Bl. 2437).

Während der Ausführung der Arbeiten plant die Amprion GmbH zur notwendigen Sicherstellung des Versorgungsraumes mit Energie - neben der temporären Weaternutzung der bereits vorhandenen

Masten - die Aufstellung und Nutzung von Provisorien. So plant sie östlich der Umspannanlage Büscherhof auf dem Gebiet der Stadt Bottrop eine zusätzliche, temporäre Freileitungsverbindung mit drei Masten zu errichten. Dieses Freileitungs-provisorium soll mit einem Baueinsatzkabel mit einer Spannung von 220-kV mit Mast Nr. 1 der Bl. 4582 verbunden werden. Zwischen dem Provisorium und der Umspannanlage Borbeck in Essen soll ebenfalls ein ca. 1,3 km langes Baueinsatzkabel verlegt werden. Dieses Kabel mit einer Spannung von 110-kV soll entlang des Rhein-Herne-Kanals führen und diesen anschließend mit Hilfe von Stöma-Portalen queren.

Um den Ausfall der Bl. 2437 zu kompensieren plant sie die Errichtung von einem Freileitungsprovisorium mit 10 Masten, das auf dem bzw. in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes der TRIMET SE entlangführen soll. Zusätzlich will sie vom Punkt Borbeck bis zu diesem Freileitungsprovisorium ein 220-kV-Baueinsatzkabel verlegen.

Folgende Schutzgebiete sind in geringem Umfang betroffen:

Das geplante Freileitungsprovisorium zwischen den Masten P1 und P2 an der Einbleckstraße und dem Portal in der Umspannanlage Büscherhof bzw. dem Mast Nr. 48 der Bl. 4566 überquert mit zwei Leiterseilen auf einer Länge von ca. 52 m bzw. 80 m das Landschaftsschutzgebiet Ebel (Nr. 2.2.15) gemäß Landschaftsplan der Stadt Bottrop.

An einer anderen Stelle dieses Provisoriums, zwischen P1 und dem Bestandsmast Nr. 48 der Bl. 4566, plant die Amprion GmbH Gehölzrückschnitte bzw. die Fällung einzelner Bäume desselben Landschaftsschutzgebietes ab einer Wuchshöhe von 16 m, damit die Bäume nicht mit den Traversen des Freileitungsprovisoriums in Konflikt geraten können.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie zum Beispiel FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus.

Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Grenzwerte für diese Felder bei mit 50 Hz betriebenen Anlagen gemäß Anhang 1 der 26. BImSchV für Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 und § 3 der

26. BImSchV betragen hier 5,0 kV bzw. 100 µT. Sie werden eingehalten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG bzw. die Eingriffsregelungen der §§ 14ff. BNatSchG vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Quink)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 298

197 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Andreas van Gastel)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 19

Düsseldorf, den 12. August 2019

Mit Wirkung vom 01.08.2019 wird Herr Andreas van Gastel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Düsseldorf bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 300

198 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Spitzer)

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 16

Düsseldorf, den 12. August 2019

Mit Wirkung vom 01.08.2019 wird Herr Daniel Spitzer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 300

199 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Liquind 24/7 GmbH

Bezirksregierung
53.04-0012267-0001-G4,8a-0024/18

Düsseldorf, den 13. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Firma Liquind 24/7 GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers von Flüssigerdgas (LNG) sowie einer Anlage zur Betankung von Binnenschiffen und LKW mit LNG in Duisburg.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Liquind 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39 in 10629 Berlin hat mit Datum vom 29.01.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb sowie gemäß § 8 a auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns eines Flüssigerdgaslagers (LNG) sowie einer Betankungsanlage für Binnenschiffe und LKW mit LNG gestellt.

Es wird beantragt, die Anlage auf dem Gelände Am Parallelhafen 12 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur: 15, Flurstücke 65, 66 zu errichten und zu betreiben. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 45 Tonnen Liquefied Natural Gas (LNG) in einem Tank. Es besteht überwiegend aus Methan, das durch Abkühlung auf -161°C bis -164°C verflüssigt und bei dieser Temperatur transportiert und gelagert wird.
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Betankung von Binnenschiffen und LKW mit LNG

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Betreiberin voraussichtlich im März 2020 die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Für das Antragsvorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (gemäß § 9 Satz 1 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) liegen der Genehmigungsbehörde nicht vor.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von Flüssigerdgas handelt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg (Bezirksamt), Zimmer 206,
Körnerplatz 1, 47226 Duisburg,

Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211 475 9323 möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 02.09.2019 bis 15.10.2019** vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person/en enthalten. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Sollten Sie dennoch Ihre Einwendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen, benutzen Sie bitte das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach der Bezirksregierung Düsseldorf. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person/en werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt

werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **21.11.2019, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV) und findet statt in der **Rheinhausenhalle, Beethovenstraße 20 in 47226 Duisburg**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, dass unter die Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung im vorliegenden Fall hat ergeben, dass nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach §§ 6 bis 14 UVPG zu berücksichtigen wären, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht hervorrufen werden. Der Lagertank erhält ein Volumen von maximal 100 m³ und ist dann 15m hoch. Das Grundstück für das beantragte Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 5.000 m², ist vollständig versiegelt und wird bisher als Lagerfläche für Schüttgüter genutzt.

Der geplante Standort verfügt weder über ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume. Im Flächennutzungsplan ist er als Industriegebiet ausgewiesen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Anlage keine relevanten Luftverunreinigungen oder Gerüche aus. Relevante Lärmbelastungen sind ebenfalls nicht zu besorgen. LNG ist nicht als wassergefährdender Stoff eingestuft. Es ist in der Stoffliste der Störfall-Verordnung aufgeführt, die beantragte Menge unterschreitet jedoch die Mengenschwelle, so dass das Vorhaben nicht unter die Störfall-Verordnung fällt.

Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 300

200 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Bezirksregierung
54.04.02.12

Düsseldorf, den 07. August 2019

Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. 1 S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 07. Juni 2019 beschlossene, mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Xanten-Kleve wie folgt:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.“ Der bisherige Absatz 2 bleibt in der jetzigen Form erhalten, allerdings unter Absatz 3 geführt.

§ 5 Abs. 3 wird eingefügt:

Der bisherige Absatz 2 bleibt in der jetzigen Form erhalten und wird Absatz 3.

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Stimmberechtigt in der Teilmittgliederversammlung sind alle Mitglieder.“

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzuwählen.“

§ 22 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Veranlagungsregeln, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten.“

§ 35 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Einnahmen gemäß § 56 Absatz 5 erheben.“

§ 40 entfällt§ 49 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einzelheiten werden in den vom Erbtag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Die Veranlagungsregeln sind nicht Bestandteil der Satzung.“

§ 56 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag zu zahlen.“

§ 56 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Zuschläge werden wie Beiträge erhoben.“

§ 56 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Als Basis hierfür dienen die zuletzt vom Erbtag festgesetzten Beitragssätze.“

§ 58 erhält als neue Überschrift „Rechtsmittel“§ 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Durch die Einlegung einer Klage wird die Wirksamkeit des Beitragsbescheides nicht gehemmt,

insbesondere die Erhebung der geforderten Beiträge nicht aufgehalten.

§ 60 Abs. 1 Satz 2 entfällt.§ 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 302

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf